

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International and Comparative Law, LL.B.
Hochschule:	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat Bedarf zur Konzeption ergänzender Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

#### A. Erste Behandlung des Antrags

##### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### 1. Auflage, bezogen auf da Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage

vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

Begründung zur Auflage:

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Gemäß § 19 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel [des Diploma Supplements] in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei." § 19 Abs. 2 PO spezifiziert diesbezüglich: "Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt"

Diese Empfehlungen der HRK beinhalten gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement in der Standardform (auch) die Ausstellung einer englischsprachigen Variante (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 29.11.2022), was vorliegend nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

## **II. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

### **B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **I. Zu den erteilten Auflagen**

##### **1. Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen"**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule eine englische Fassung des Diploma Supplements nach. Der Akkreditierungsrat sieht demnach keine Notwendigkeit, die Auflage zu erteilen und sieht daher hier von ab.

